

## Statuten

### Verein Standortförderung Wirtschaftsraum Zimmerberg-Sihltal

#### 1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 - Unter dem Namen "Standortförderung Wirtschaftsraum Zimmerberg-Sihltal" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 - Zweck des Vereins ist die Umsetzung des wirtschaftspolitischen Leitbildes für die Wirtschaftsregion Zimmerberg-Sihltal.  
Das Leitbild hat zum Ziel, die wirtschaftliche Situation und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Region zu verbessern, die Standortvorteile zu nutzen und die Region im Wettbewerb mit anderen Standorten zu stärken. Das Leitbild wird periodisch an das veränderte Umfeld und an neue Bedürfnisse angepasst.

#### 2. Mitgliedschaft

- Art. 3 - Die Aktivmitgliedschaft steht offen:
- den Politischen Gemeinden des Bezirks Horgen.
  - den Sektionen der Unternehmervereinigung des Bezirks Horgen (UVH).
  - dem Arbeitgeberverband Zürichsee-Zimmerberg (AZZ).
  - natürlichen und juristischen Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.
- Art. 4 - Die Generalversammlung kann auf Antrag des Leitenden Ausschusses oder eines Mitglieds des Vereins, Personen die Ehrenmitgliedschaft erteilen, welche sich besonders für den Verein eingesetzt haben. Ehrenmitgliedschaften sind an Personen gebunden und vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Art. 5 - Die Mitglieder setzen sich dafür ein, dass ihr eigenes Handeln wie auch das Handeln des Kantons möglichst mit dem Leitbild im Einklang steht.
- Art. 6 - Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur auf das Jahresende möglich und muss spätestens 6 Monate im Voraus erklärt werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist ohne Angabe von Gründen möglich, insbesondere jedoch bei Nichtbeteiligung an den Kosten des Aktionsprogrammes. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

### 3. Mittel

Art. 7 - Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt. Er dient zusammen mit weiteren Einnahmen des Vereins zur Bestreitung der Unkosten.  
Für die Geschäftsstelle sowie für einzelne Massnahmen wird jährlich ein Budget festgelegt. Die notwendigen Mittel werden von den Gemeinden und der Wirtschaft grundsätzlich paritätisch durch Mitgliederbeiträge und Projektbeiträge aufgebracht. Die Rechnung wird durch die Geschäftsstelle geführt.

Art. 8 - Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 4. Organe

Art. 9 - Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Leitende Ausschuss
- c) Die Kontrollstelle

Art. 10 - Generalversammlung.

Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich im 1. Semester statt. Die Einberufung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Zur Generalversammlung müssen die Mitglieder mindestens einen Monat zum Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen werden.

Die Generalversammlung behandelt die folgenden Geschäfte:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Leitenden Ausschusses
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Leitenden Ausschusses
- Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 6
- Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Leitenden Ausschusses für eine Amtsdauer von 3 Jahren
- Wahl der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren
- Abberufung der Organe im Sinne von Art. 65 Abs. 3 ZGB.

**Art. 11 - Leitender Ausschuss.**

Der Verein wird durch einen Leitenden Ausschuss (Vorstand) geführt. Dieser setzt sich aus 10-15 Vertretern der öffentlichen Hand (Gemeinden, Politik) und Privaten (z.B. Wirtschaft, Bildung, Forschung und Kultur) paritätisch zusammen. Der Leitende Ausschuss konstituiert sich im Weiteren selbst.

Der Leitende Ausschuss besorgt sämtliche Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Zur Erfüllung der Aufgaben kann er Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und für deren Tätigkeit die nötigen Richtlinien erlassen.

Im Speziellen ist der Leitende Ausschuss für die Bestellung der Geschäftsstelle zuständig.

Der Leitende Ausschuss erstellt ein Organisationsreglement, welches die Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses und der Geschäftsstelle regelt. Es wird öffentlich publiziert.

**Art. 12 - Revisionsstelle.**

Als Revisionsstelle wird eine Treuhandgesellschaft mit einer Zulassung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach RAG für Wirtschaftsprüfung beauftragt. Es soll eine eingeschränkte Prüfung durchgeführt werden.

**5. Geschäftsstelle**

**Art. 13 -** Der Verein errichtet im Mandatsverhältnis eine Geschäftsstelle für die Wirtschaftsentwicklung in der Region Zimmerberg-Sihltal. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsreglement (gemäss Artikel 11) festgehalten.

**6. Auflösung des Vereins**

**Art. 14 -** Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Aktivmitglieder. Das restliche Vereinsvermögen wird nach dem zuletzt gültigen Kostenschlüssel auf die Aktivmitglieder verteilt.

Diese revidierten Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. April 2019 genehmigt worden und ersetzen die letzte Fassung vom 18. April 2018. Als eigentliches Gründungsdatum des Vereins gilt die Versammlung vom 23. Januar 1997 (Statuten: 25. Juni 1997) in Horgen.

Revidiert: 8810 Horgen, 18. April 2019

Marc Winet  
Präsident

Beat Ritschard  
Geschäftsführer